



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Frau Regierungsrätin
Dr. Graziella Marok-Wachter
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Regierungsgebäude
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 16. Dezember 2021

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie weiterer Gesetze

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Namens und auftrags des Vorstands der Liechtensteinischen Treuhandkammer bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme in obiger Vernehmlassungsangelegenheit.

Wir begrüssen die vorgenommenen Anpassungen und Klarstellungen ausdrücklich, allen voran die Begrenzung der absoluten Verjährungsfrist bei der Haftung der Organe auf die üblichen zehn Jahre, die für alle Beteiligten günstige Verlagerung des Gläubigeraufrufs in das elektronische Amtsblatt sowie die Ermöglichung von Versammlungen des obersten Organs ohne physische Anwesenheit.

Zur Neufassung des Art. 945 Abs.7 PGR möchten wir der Klarheit halber noch folgendes anregen:

In der Begründung der Neufassung des Art. 945 Abs.7 PGR sind als Personen, welche anstelle ihrer Wohnadresse auch ihre Kanzlei- oder Berufsadresse zur Eintragung bringen können, sowohl die Personen nach Art. 180a PGR als auch die Personen mit spezialgesetzlicher Bewilligung sowie die Rechtsanwälte aufgeführt. In der Neufassung des Art. 945 Abs. 7 PGR sind die Personen nach Art. 180a PGR nicht mehr separat aufgeführt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte man in der Begründung aufnehmen, dass durch die Aufnahme der Formulierung „oder über eine spezialgesetzliche Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) verfügen“ die Personen, die über eine Berechtigung nach



Art. 180a PGR verfügen, bereits mitumfasst sind und daher in der Neufassung des Art 945 Abs. 7 PGR nicht mehr separat aufgeführt werden.

Zudem regen wir an, zu prüfen, ob die in Art. 971 Abs. 1a PGR vorgesehene Regelung (Eintragung der Adresse des Liquidators als Zustelladresse) nicht besser in Art. 133 PGR (Behördliche Bestellung Liquidator) Aufnahme finden sollte. Dies, weil aus unserer Sicht der Konnex der Eintragung der Zustelladresse des Liquidators zur Liquidatorenbestellung enger ist, als derjenige zur Auflösung und Liquidation einer juristischen Person, zumal Art. 133 PGR explizit auch auf Art. 971 Bezug nimmt.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Treuhandkammer

lic.iur. Ivo Elkuch
Geschäftsführer